

Vorwort

Die Zweckvereinbarung (Stand 22.10.2019) wurde am 05.11.2019 im Gemeinderat Westheim und am 06.11.2019 im Marktgemeinderat Heidenheim durch die jeweiligen Gremien genehmigt und am 12./13.11.2019 unterzeichnet. Die in der Zweckvereinbarung vom 22.10.2019 aufgeführten öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtungen) sind zwischenzeitlich fertiggestellt und/oder in Betrieb genommen worden. Für die vorläufigen Kosten können nun endgültige Beträge in die jetzt neu zu fassende Zweckvereinbarung übernommen werden. Die bisherigen Anlagen 1, 2, 3a und 3b bleiben unverändert und sind ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die in § 3 angezeigten Übertragungen sind keine hoheitlichen Aufgabenübertragungen von Westheim auf Heidenheim und bedürfen daher nicht der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (siehe auch Schreiben Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen vom 13.07.2021).

Zweckvereinbarung

(Stand 12.01.2023)

Nach dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2022 (GVBl S. 374)

zwischen

Markt Heidenheim, nachfolgend **Markt** genannt,
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Frau Susanne Feller
Ringstraße 12, 91719 Heidenheim

und

der **Gemeinde Westheim**, nachfolgend „**Gemeinde**“ genannt,
vertreten durch Ersten Bürgermeister Herrn Herbert Weigel
Dorfplatz 3, 91747 Westheim

über die Übernahme der Abwässer aus der Gemeinde Westheim, OT Hüssingen in das Kanalnetz des Marktes Heidenheim und deren Zuleitung zur und Reinigung in der Kläranlage Hechlingen.

Präambel

Die im Ortsteil Hüssingen der Gemeinde Westheim gelegenen Grundstücke waren bisher über eine gemeindeeigene Mischwasserkanalisation an die Teichkläranlage Hüssingen angeschlossen. Eine Sanierung oder Neubau der ortsteileigenen Kläranlage Hüssingen war nicht wirtschaftlich oder technisch sinnvoll. Stattdessen wurde eine Druckleitung gebaut. Die Abwässer des Ortsteils Hüssingen werden jetzt kurz vor der neuen Kläranlage Hechlingen in die Kanalisation des Marktes Heidenheim eingeleitet.

Hierfür ist es erforderlich, dass zwischen dem Markt Heidenheim und der Gemeinde Westheim ein rechtskräftiger Vertrag mit dieser Zweckvereinbarung geschlossen wird.

§ 1

Zweck und Aufgaben

- (1) Die neu errichtete mechanisch-biologisch-chemische Kläranlage Hechlingen des Marktes ist auf 4.900 Einwohnerwerte (EW) ausgerichtet.
- (2) Die Gemeinde überträgt dem Markt mit dieser Vereinbarung die Aufgabe, das in ihrem OT Hüssingen anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu übernehmen und zu klären (Art. 7 Abs. 2 KommZG). Sie verpflichtet sich, ihr Abwasser dem Kanalnetz des Marktes über den auf Fl.Nr. 3669/1 Gemarkung Hechlingen am See vorhandenen **Anschlusspunkt „MWH200“ lt. beiliegendem Lageplan (Anlage 1)** zuzuführen. Die hierfür erforderlichen Kanalzuleitungen wurden auf eigene Kosten errichtet. Die Bezeichnung des Schachts MWH200 erfolgte über das Planungsbüro der Gemeinde Westheim. Im Markt Heidenheim wird dieser Schacht als „H200“ geführt.
- (3) Der Markt erklärt sich zur Übernahme der in Absatz 2 genannten Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bereit und hat zur Durchführung dieser Aufgaben in eigener Verantwortung (Bauherr und Betreiber) eine mechanisch-biologisch-chemisch wirkende Kläranlage Hechlingen neu errichtet. Über die Kläranlage wird das eigene Abwasser des Marktes sowie das Abwasser aus dem Hoheitsgebiet der Gemeinde hier OT Hüssingen gereinigt und nach den wasserrechtlichen Benutzungsbedingungen und Auflagen in den im Wasserrechtsbescheid vom 20.08.2019 festgelegten Vorfluter (= Rohrach Gewässer II. Ordnung) eingeleitet.
- (4) Der Markt hat die Kläranlage Hechlingen und die erforderlichen Bauwerke nach Maßgabe der Entwurfsplanung des Ing. Büros Völker vom September 2018 auf ein Gesamtvolumen von **4.900 Einwohnerwerten** ausgelegt. Hiervon entfallen auf die **Gemeinde 405 EW (Mittelwert: 300 EW)**.

§ 2

Verpflichtungen der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, einen Investitionskostenbeitrag für den erstmaligen Anschluss an das Kanalnetz des Marktes, den Neubau der Kläranlage Hechlingen des Marktes und die geplante Verbesserung/Erweiterung zu leisten. Gleiches gilt bei späteren Erweiterungs-, Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen an der Kläranlage Hechlingen sowie bei Erweiterungs- und Sanierungsmaßnahmen an den Abwasserleitungen des Marktes, soweit der Gemeinde eine Mitbenutzung zusteht (vgl. beiliegenden Lageplan). Darüber hinaus hat die Gemeinde Betriebskostenanteile für die Mitbenutzung der Kläranlage Hechlingen des Marktes und des bezeichneten Kanalnetzes zu entrichten.
- (2) Die anzuschließende Gemeinde übergibt ihr Abwasser dem Kanalnetz des Marktes an der in § 1 Abs. 2 festgelegten Übergabestelle. Darüber hinaus hat die Gemeinde auf ihre Kosten an geeigneter Stelle eine Vorrichtung zu installieren und zu unterhalten, die ein jederzeitiges Absperren der Kanalzuleitung ermöglicht (z. B. mechanischer Schieber). Vorhabensträger für die erforderlichen baulichen Maßnahmen ist die Gemeinde.
- (3) Die anzuschließende Gemeinde ist verpflichtet, ihr Abwasser in einer solchen Beschaffenheit zu übergeben, dass Bestand, Betrieb, Funktion und Unterhaltung des betreffenden Kanalnetzes und der Kläranlage Hechlingen nicht bestimmungswidrig beeinträchtigt werden,

wobei vorausgesetzt wird, dass das Kanalnetz und die Abwassereinrichtungen des Marktes ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden. Insbesondere dürfen Abwässer, die unter das Einleitungsverbot gemäß der jeweiligen Entwässerungssatzung des Marktes fallen, nicht eingeleitet werden (siehe auch § 5).

§ 3

Übertragung von Befugnissen – Angleichung Entwässerungssatzung

- (1) Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben überträgt die Gemeinde dem Markt die notwendigen Befugnisse (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere gelten für die Art der Abwässer, die Einleitung derselben in die betreffende Kanalisation bzw. Kläranlage Hechlingen und die Untersuchung folgende Bedingungen der Entwässerungssatzung des Marktes der jeweils geltenden Fassung:

§ 3 - Begriffsbestimmungen

§ 14 - Einleiten in die Kanäle

§ 15 - Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

§ 16 - Abscheider

§ 17 - Untersuchung des Abwassers

- (2) Soweit die in Abs. 1 erwähnten Vorschriften der derzeit geltenden Entwässerungssatzung der Gemeinde nicht bereits vollinhaltlich den in Abs. 1 erwähnten Regelungen der Entwässerungssatzung des Marktes entsprechen, verpflichtet sich die Gemeinde, eine Entwässerungssatzung zu erlassen, in der diese Bestimmungen übernommen werden und die auch in ihrem übrigen Inhalt der Satzung des Marktes anzugleichen ist, soweit die örtlichen Besonderheiten dies zulassen. Das Gleiche gilt für spätere Änderungen der Satzung des Marktes. Die derzeit geltende Entwässerungssatzung des Marktes ist dieser Vereinbarung beigefügt.

§ 4

Errichtung und Unterhaltung der Anlagen

- (1) Die zur Zuleitung des Abwassers aus der Gemeinde in die Kläranlage Hechlingen des Marktes erforderlichen Anlagen (z. B. Kanäle bzw. Druckleitungen, Pumpwerke, Schächte, Sammler etc.) werden von der Gemeinde auf eigene Kosten errichtet und unterhalten.
- (2) Die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen ab und inklusive dem in § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Anschlusspunktes obliegt dem Markt, die ihrerseits jedoch anteilige Betriebs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung an die Gemeinde verrechnet.
- (3) Der Markt ist berechtigt, die von der anzuschließenden Gemeinde zu unterhaltenen Anlagenteile zu betreten und Abwasserproben zu entnehmen.
- (4) Die Gemeinde verpflichtet sich, alle Arbeiten nach der Eigenüberwachungsverordnung, insbesondere die bei Bedarf notwendige Reinigung ihres gemeindlichen Kanalnetzes, eigenständig durchzuführen.

§ 5 Störungen im Kanalnetz

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Markt unverzüglich zu unterrichten, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass aus ihrem Gemeindegebiet schädliche, insbesondere giftige Stoffe in die Entwässerungsanlage des Marktes gelangen können bzw. gelangt sind (siehe auch Anlage 2). Ergänzend wird vereinbart, dass nach Vorgabe des Wasserwirtschaftsamtes über die Kläranlage Hechlingen das Pumpwerk in Hüssingen im Notfall abgeschaltet werden kann. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass eine Fernabschaltung durch den Markt nur dann erfolgen darf, wenn vorher versucht wurde, die Gemeinde zu informieren und sie nicht erreicht werden konnte. Hierfür sind folgende Personen im Vorfeld zu kontaktieren: Klärwärter, wenn dieser nicht erreichbar, dann 1. oder 2. Bürgermeister. Wird die Gemeinde erreicht, ist durch diese das Pumpwerk unverzüglich abzuschalten.

§ 6 Abwassermengen, Abwasserlast, Messeinrichtungen

- (1) Die Abwassermenge der anzuschließenden Gemeinde, die in das Kanalnetz des Marktes eingeleitet werden darf, beträgt nach Maßgabe der in Abs. 2 enthaltenen Verpflichtung bei Regenwetter maximal 15 m³/h. Der maximale Trockenwetterabfluss darf 5 m³/h, höchstens jedoch 48 m³/d (TWA) nicht überschreiten. Die Wassermengen entsprechen dem SMUSI-Nachweis der Mischwasserentlastungsanlagen von 2018.
- (2) Der Anschlusswert als Mittel aus den CSB- und BSB₅-Frachten darf maximal **300 EW** betragen.
- (3) Die Gemeinde hat eine Mengemessanlage im neu zu errichtenden Übergabeschacht oder in einem gesonderten, dafür ausgestatteten und geeigneten Bauwerk zu installieren und auf ihre Kosten zu unterhalten. Die Mengemessanlage erfolgt über einen kalibrierten MID (magnetisch induktiven Durchflussmesser), welcher in der Steigleitung über den Pumpen im Pumpwerk Hüssingen die Messungen vornimmt. Die Messdaten können über die Fernwirksteuerung auch auf der Kläranlage Hechlingen abgelesen werden. Zur Dokumentation können die Messdaten zum jeweils 1. des Monats von der Marktgemeinde Heidenheim mittels Fernwirksteuerung vom Pumpwerk Hüssingen abgerufen werden. Die Fernwirksteuerung in Hüssingen ist so zu programmieren, dass tagesgenaue Ablesungen erfolgen und dokumentiert werden können.

Für das von dem Markt aus ihrem Kanalnetz eingeleitete Abwasser sowie die Gesamteinleitung an der Kläranlage Hechlingen des Marktes erfolgen dieselben Messungen zur gleichen Zeit. Die Gemeinde und der Markt erklären, dass sie diese Regelung übernehmen werden. Die Durchführung und Auswertung der monatlichen Messungen obliegt der Gemeinde für ihren Teil, die auch alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten übernimmt.

- (4) Der Markt ist berechtigt, die Messeinrichtungen zu kontrollieren und in die Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen, Proben zu entnehmen und auszuwerten bzw. die nötigen Vorkehrungen zu treffen, die zur Kontrolle der vertraglich vereinbarten Werte notwendig erscheinen. Die Messung der Abwasserlast ist Grundlage für die Ermittlung der Werte nach § 7.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, an den Kontrollen der Messeinrichtungen durch den Markt teilzunehmen. Der Markt hat der Gemeinde Einsicht in die Aufzeichnungen und Auswertungen

zu geben. Die Beauftragung Dritter zur Probeentnahme und Auswertung durch den Markt bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

- (6) Für alle Messungen sind – in enger Abstimmung mit dem Markt – Messeinrichtungen zu installieren, die vergleichbare Messergebnisse gewährleisten. Die Messeinrichtungen sind regelmäßig auf ihre Funktion zu überprüfen. Die Gemeinde verpflichtet sich, ihre Messeinrichtungen und Anschlusskanäle an die Fernwirkanlage der Kläranlage des Marktes anzuschließen.

§ 7

Feststellung von Anschlusswerten

- (1) Der Markt stellt jährlich zum 31.12. folgende Werte verbindlich fest und teilt sie der Gemeinde innerhalb eines Monats mit:
 - Die eingeleitete Abwassermenge anhand der Messdaten der Abwassermesseinrichtungen,
 - die in Anspruch genommenen Anschlusswerte („Einwohnerwerte“).
- (2) Die Schmutzfracht wird auf Anforderung durch den Markt im Pumpwerk Hüssingen gemessen und dem Markt schriftlich übermittelt.

§ 8

Haftung

- (1) Werden Abwässer der Gemeinde in unzulässiger Weise in die Kläranlage Hechlingen des Marktes eingeleitet, so hat die Gemeinde die vertragsgemäße Beschaffenheit der Abwässer unverzüglich wieder herzustellen. Dem Markt oder Dritten eventuell entstehende Schäden, einschließlich entstehender Kosten zur Beseitigung von Folgeerscheinungen, die durch nicht erlaubte, im Hoheitsbereich der Gemeinde vorgenommene Einleitungen (z. B. giftige Stoffe) in von der Gemeinde zu vertretender Weise verursacht werden, gehen zulasten der Gemeinde, unbeschadet ihrer Rückgriffsansprüche gegen den jeweiligen Verursacher.
- (2) Werden die in § 6 festgesetzten Abwasser- bzw. Anschlusswerte überschritten und entstehen dem Markt dadurch Schäden an ihrer Entwässerungseinrichtung oder bei Dritten, für die der Markt einzutreten hat, so haftet dafür die Gemeinde. Diese stellt den Markt im Innenverhältnis von entsprechenden Ansprüchen Dritter frei. Im Übrigen gelten, ebenso wie für Abs. 1, die in § 89 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) getroffenen Regelungen.
- (3) Werden die Kläranlage Hechlingen oder die von der Gemeinde zu nutzende Kanalisation des Marktes durch höhere Gewalt oder durch von dem Markt nicht zu vertretende Umstände ganz oder teilweise in ihrer Funktionalität beeinträchtigt oder gestört, ist der Markt zur Übernahme und Reinigung der Abwässer nicht verpflichtet und von jeder Haftung entbunden. In diesem Fall ist die anzuschließende Gemeinde verpflichtet, bis zur Behebung des Schadens auf eigene Kosten für die Beseitigung der Abwässer zu sorgen, wobei der Gemeinde im Falle einer Störung der Kläranlage Hechlingen eine anteilige, an den Einwohnergleichwerten orientierte Reinigungsleistung zugesagt wird.

Unabhängig davon verpflichtet sich der Markt ihre Abwasserbeseitigungsanlagen unverzüglich in einen betriebsfähigen und betriebssicheren Zustand zu versetzen.

§ 9

Investitionskostenbeteiligung der Gemeinde

- (1) Beim erstmaligen Anschluss an das Kanalnetz und die Kläranlage Hechlingen des Marktes sind von der Gemeinde folgende Investitionskostenbeiträge zu leisten:

- a) Für den Neubau der Kläranlage Hechlingen (Anlagen 3a und 3b):

Gesamtkosten des Neubaus obiger Anlagenteile (incl. Nebenkosten zu dem auf die Baufertigstellung folgenden 31.12. = 31.12.2022 in € 7.228.339,73 € x 405 EW
4.900 EW = 597.444,40 € (endgültig)

- b) Für die Abwasserleitung „Hauptsammler“, von Übergabeschacht zur Kläranlage Hechlingen:

Restbuchwert zu dem auf die Baufertigstellung zu a) folgenden 31.12. = 31.12.2022 in € 11.420,00 € x 405 EW
4.900 EW = 943,89 € (endgültig)

- (2) Die Gesamtkosten für die Erweiterung und den Neubau der Kläranlage Hechlingen des Marktes (vgl. Abs. 1 Buchst. a) belaufen sich auf 7.228.339,73 EUR (incl. Nebenkosten dieser Anlage und 19 v. H. Mehrwertsteuer). Es besteht Einigkeit, dass der Investitionskostenanteil gem. Abs. 1 Buchst. a) auf Grundlage der tatsächlichen Bau- und Planungskosten, einschließlich aller Nebenkosten sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer, erfolgt.
- (3) Der Restbuchwert gem. Abs. 1 Buchst. b) wurde aus der Anlagenbuchhaltung des Marktes zum 31.12.2022 entnommen. Der Gemeinde wird ein jederzeitiges und umfassendes Recht auf Einsichtnahme in die Buchhaltungsunterlagen des Marktes eingeräumt.
- (4) Der von der Gemeinde zu leistende Investitionskostenbeitrag gemäß Abs. 1 Buchst. a) ist in Teilbeträgen entsprechend dem Baufortschritt zur Zahlung fällig; dieser enthält auch die seit dem 17.09.2018, sich rechnerisch für die Gemeinde ergebenden Vorfinanzierungskosten. Die Teilbeträge sind von der Gemeinde innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Markt unter Beifügung einer aktuellen Kostenaufstellung zu überweisen.
- (5) Der von der Gemeinde zu leistenden Investitionskostenbeitrag gemäß Abs. 1 Buchst. b), ist innerhalb von vier Wochen nach dem tatsächlich erfolgten Anschluss der Gemeinde an die Kanalisation des Marktes zur Zahlung fällig, ohne dass es hierzu einer gesonderten Zahlungsaufforderung bedarf. Der Markt wird rechtzeitig vor dem Anschluss eine Berechnung, aus der die zugrunde gelegten Restbuchwerte hervorgehen, der Gemeinde zuleiten.
- (6) Nach Ablauf von vier Betriebsjahren nach erfolgtem Anschluss der Gemeinde an die Kläranlage Hechlingen des Marktes wird eine Überprüfung durchgeführt, ob die der Berechnung der Investitionskostenbeiträge gemäß Abs. 1 Buchst. a) bis b) zugrunde gelegten EW den tatsächlichen Verhältnissen entsprochen haben. Sofern die Umrechnung der Abwassermenge auf EW_{60} eine Abweichung nach oben von mehr als 10 v. H. ergibt, erfolgt eine Neuberechnung der Investitionskostenbeiträge Abs. 1 Buchst. a) bis b) durch den Markt, wobei eine Verzinsung

des von der Gemeinde zu leistenden Mehrbetrages außer Ansatz bleibt. Abweichungen nach unten sind nicht auszugleichen. Die Gemeinde verpflichtet sich bereits heute zur Entrichtung eines sich hiernach ergebenden Nachzahlungsbetrages innerhalb von 6 Wochen ab Rechnungseingang.

- (7) Sofern innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses der Gemeinde an die Kläranlage Hechlingen des Marktes weitere Gemeinden an die Kläranlage Hechlingen des Marktes angeschlossen werden, wird der von der Gemeinde gem. Abs. 1 Buchst. a) zu leistende Investitionskostenbeitrag neu berechnet, sofern sich durch den weiteren Anschluss das auf 4.900 EW ausgelegte Gesamtvolumen der Kläranlage Hechlingen des Marktes erhöht und der Markt den zusätzlichen EW-Bedarf nicht aus seinem Kontingent abdecken kann.

§ 10

Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Kläranlage Hechlingen in der Zukunft

- (1) Eine *Erweiterung* der Kläranlage Hechlingen im Sinne dieser Zweckvereinbarung liegt vor, wenn die Kapazität dieser Kläranlage erhöht wird. Eine *Erneuerung* (Art. 5 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz – KAG) liegt vor, wenn die gesamte Kläranlage oder Teile davon durch Einrichtungen ersetzt werden, so dass die Anlage dem neuesten Stand der wesentlichen Technik entspricht. Eine *Verbesserung* (Art. 5 Abs. 1 KAG) liegt vor, wenn die Anlage um Teile ergänzt wird, durch die die Reinigungsleistung verbessert wird, ohne dass sich dadurch eine Erweiterung bzw. Erneuerung ergibt.
- (2) Die Kostenbeteiligung der Gemeinde für die spätere Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Kläranlage Hechlingen richtet sich nach den §§ 10 a – 10 c dieser Vereinbarung.
- (3) Wird die Kläranlage Hechlingen im Rahmen einer späteren Baumaßnahme erweitert und/oder verbessert sowie – ggf. auch nur teilweise – erneuert, so sind die Investitionskosten in Kosten der Erweiterung und/oder Verbesserung sowie in Kosten der Erneuerung aufzuteilen. Ggf. hat das Wasserwirtschaftsamt Ansbach oder die sonst für die Kläranlage Hechlingen des Marktes zuständige Fachbehörde die Aufteilung vorzunehmen. Satz 2 gilt insbesondere dann, wenn zwischen dem Markt und der Gemeinde Meinungsverschiedenheiten über die Aufteilung bestehen.
- (4) Gesamtkosten im Sinne der §§ 10 a bis 10 c sind die Bau- und Planungskosten, einschließlich aller Nebenkosten, nach Abzug der staatlichen Zuschüsse. Unterlagen, nach denen die Gesamtkosten i. S. d. Satzes 1 ermittelt wurden, sind der Gemeinde – spätestens zusammen mit der Anforderung des gemeindlichen Kostenanteils – zur Überprüfung der Forderung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Unter die Kostenbeteiligungsregelung der §§ 10 a bis 10 c fallen nur solche Investitionskosten, die eine beitragsfähige Maßnahme im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 KAG darstellen. Für die übrigen Investitionen gilt die Umlegung nach § 12 dieser Vereinbarung.

§ 10 a

Kostenbeteiligung bei späteren Erweiterungen der Kläranlage Hechlingen

- (1) Bei einer späteren Erweiterung der Kläranlage Hechlingen des Marktes, d. h. einer Erhöhung der Kapazität, wird der Markt auf Antrag der Gemeinde einer Erhöhung der in den §§ 1 und 6 festgelegten Anschlusswerte (Einwohnerwerte) zustimmen, falls hierzu die wasserrechtliche Genehmigung erteilt wird und die Gemeinde sich an den entstehenden Gesamtkosten gemäß § 10 Abs. 4 anteilmäßig nach Maßgabe der zu diesem Zeitpunkt festzulegenden Anschlusswerte (Einwohnerwerte) beteiligt.
- (2) Ist auf *Veranlassung der Gemeinde* eine Erweiterung der Kläranlage Hechlingen des Marktes notwendig, hat die Gemeinde die dafür anfallenden Gesamtkosten zu tragen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich die Abwassermenge der Gemeinde um 10 % erhöht, sich die Abwasserqualität wesentlich verschlechtert, und/oder die Gemeinde einen Antrag auf Erweiterung der Kläranlage stellt. Ist die Erweiterung auch durch andere Beteiligte veranlasst, werden die Gesamtkosten anteilmäßig auf alle Veranlasser verteilt.
- (3) Ist eine Erweiterung der Kläranlage Hechlingen auf *Veranlassung des Marktes* notwendig, hat der Markt die dafür anfallenden Gesamtkosten allein zu tragen. Ist die Erweiterung auch durch andere Beteiligte veranlasst, werden die Gesamtkosten anteilmäßig auf alle Veranlasser verteilt.

§ 10 b

Kostenbeteiligung bei späteren Erneuerungen der Kläranlage Hechlingen

Ist eine spätere Erneuerung (Art. 5 Abs. 1 KAG) von Teilen der Kläranlage Hechlingen oder der gesamten Kläranlage des Marktes erforderlich, haben sich alle Beteiligten anteilmäßig an den anfallenden Gesamtkosten i. S. d. § 10 Abs. 4 nach Maßgabe der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Maßnahme in Anspruch genommenen Anschlusswerte (Einwohnerwerte) zu beteiligen. Dies gilt nur, wenn seit dem erstmaligen Anschluss der Gemeinde mindestens 10 Kalenderjahre vergangen sind.

§ 10 c

Kostenbeteiligung bei späteren Verbesserungen der Kläranlage Hechlingen

Wird der Markt durch Gesetz oder wasserrechtlichen Bescheid verpflichtet, Verbesserungen (Art. 5 Abs. 1 KAG) an der Kläranlage vorzunehmen, hat sich die Gemeinde an nach dem Beginn der Einleitungen anfallenden Gesamtkosten gemäß § 10 Abs. 4 in dem Verhältnis der ihr zustehenden Anschlusswerte (Einwohnerwerte) zur Gesamtgröße der Kläranlage zu beteiligen. Dies gilt nur, wenn seit dem erstmaligen Anschluss der Gemeinde mindestens 10 Kalenderjahre vergangen sind.

§ 11

Spätere Sanierung/Erneuerung der Abwasserleitung des Marktes

Ist eine spätere Sanierung bzw. Erneuerung der Abwasserleitungen des Marktes, soweit die Gemeinde eine Mitbenutzung beansprucht, erforderlich, so hat sich die Gemeinde anteilmäßig an den anfallenden Gesamtkosten i. S. d. § 10 Abs. 4 zu beteiligen. Der Kostenanteil wird auf Basis der gemessenen Abwassermenge der Gemeinde im Verhältnis zur Gesamtabwassermenge aller die Druckleitung nutzenden Gemeinden in den letzten 5 Jahren vor der Sanierungs- bzw. Erneuerungsmaßnahme bestimmt. In Streitfällen über die Erforderlichkeit bzw. Notwendigkeit der Maßnahme entscheidet das Wasserwirtschaftsamt Ansbach bzw. die für die Abwasserentsorgung des Marktes zuständige Fachbehörde.

§ 12

Betriebskostenanteile für die Mitbenutzung der Kläranlage Hechlingen

- (1) Für die Mitbenutzung der Kläranlage Hechlingen hat die Gemeinde Betriebskostenanteile an den Markt zu entrichten. Die Betriebskostenanteile der Gemeinde errechnen sich nach dem in Abs. 3 festgelegten Aufteilungsschlüssel aus den in Abs. 2 genannten Betriebskosten.
- (2) Betriebskosten i. S. d. Abs. 1 sind insbesondere die Aufwendungen für
 - a) das Personal zur Bedienung und Reinigung sowie zum Unterhalt der Kläranlage,
 - b) Abwasserbehandlung und –beseitigung,
 - c) Schlammbehandlung und –beseitigung,
 - d) Abwasser-, Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen,
 - e) Roh-, - Hilfs-, Betriebsstoffe und Energiekosten (Strom usw.)
 - f) Erneuerungsausgaben, soweit diese nicht nach § 10 b umgelegt wurden,
 - g) Unterhaltung und Reparaturen für den laufenden Betrieb,
 - h) Abwasserabgabe und
 - i) Verwaltungskosten.

Die Abrechnung erfolgt nach den für kostenrechnende Einrichtungen geltenden Grundsätzen. Soweit die in Satz 1 genannten Betriebskosten sowohl auf die Kläranlage Hechlingen als auch auf andere Teile der Entwässerungseinrichtung des Marktes entfallen, werden sie für die Aufteilung nur mit dem auf die Kläranlage entfallenden Anteil angesetzt. Kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) bleiben bei der Festlegung der Kostenanteile der Gemeinde an den laufenden Betriebskosten der Kläranlage außer Betracht. Dies gilt nicht für Investitionsmaßnahmen gem. §§ 10, 10 a-c, für die von der Gemeinde keine anteilige Kostenbeteiligung erfolgt ist. Die auf Maßnahmen nach § 10 a Abs. 2 entfallenden kalkulatorischen Kosten trägt die Gemeinde allein; eine ganz oder teilweise erfolgte Finanzierung über Investitionskostenbeiträge ist entsprechend zu berücksichtigen. Die auf Maßnahmen nach § 10 a Abs. 3 entfallenden kalkulatorischen Kosten trägt der Markt allein; eine ganz oder teilweise erfolgte Finanzierung über Investitionskostenbeiträge ist entsprechend zu berücksichtigen.

- (3) Die Betriebskosten für die Kläranlage Hechlingen nach Abs. 2 werden anhand der Abwassermenge aufgeteilt.
- (4) Die für die Abrechnung heranzuziehende Abwassermenge wird aus den Messergebnissen der Abwassermengenzähler ermittelt. Messfehler, die aus Störungen an der Messeinrichtung resultieren, werden durch Interpolierung aus der zugeleiteten Abwassermenge der vorangegangenen und vergleichbaren Monate ermittelt. Für die Ermittlung der Jahresschmutzfracht gilt § 7 Abs. 1.
- (5) Die Betriebskostenanteile sind in vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils zum Quartalsende an den Markt zu entrichten. Die Vorauszahlungen für das erste Betriebsjahr sind von dem Markt bis spätestens vier Wochen vor der ersten Fälligkeit nachvollziehbar zu kalkulieren und im Benehmen mit der Gemeinde festzulegen. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres erstellt der Markt eine detaillierte Abrechnung unter Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen. Verbleibende Restzahlungen sind innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig. Überzahlungen sind bei der nächsten fälligen Vorauszahlung abzuziehen. Die Abrechnung des Vorjahrs dient gleichzeitig zur Festlegung der Vorauszahlungen für das laufende Jahr. Bis zum Erhalt der Jahresabrechnung und Festlegung der neuen Vorauszahlungen sind die Vorauszahlungen

zunächst in bisheriger Höhe von der Gemeinde weiter zu entrichten. Die Gemeinde ist berechtigt, in die Abrechnungsunterlagen Einsicht zu nehmen und die Abrechnung zu prüfen. Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von sechs Wochen bei dem Markt einzureichen. Bei Streitigkeiten über die Abrechnung entscheidet das Landratsamt.

- (6) Bei Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Betriebskostenanteile für die Mitbenutzung der Kanalisation des Marktes

- (1) Für die Mitbenutzung der Kanalisation des Marktes (von Haltung H200 bis H214 = Gesamtlänge 930 m) hat die Gemeinde Betriebskostenanteile an den Markt zu entrichten.
- (2) Aus Gründen einer vereinfachten Abrechnung wird für die Mitbenutzung eine jährliche Pauschale in Höhe von 250,00 € festgesetzt. Die Betriebskostenpauschale ändert sich alle vier Jahre (d. h. erstmals zum 01.01.2027 für die Abrechnung des Vorjahres) automatisch in demselben Verhältnis wie der vom statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex der BRD bzw. etwaige Nachfolgeindizes.
- (3) Kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals) bleiben außer Betracht. Dies gilt nicht für Investitionsmaßnahmen gem. § 11, für die von der Gemeinde keine anteilige Kostenbeteiligung erfolgt ist.
- (4) Die auf die Nutzung der Kanalisation des Marktes entfallenden Betriebskostenanteile der Gemeinde sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt an den Markt zu erstatten. Abschläge werden nicht erhoben.
- (5) Bei Zahlungsverzug gelten die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Er kann frühestens zum 31.12.2033 gekündigt werden, wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen (ordentliche Kündigung). Die Kündigung hat bis zum Ende eines Rechnungsjahres unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren schriftlich per Einschreiben zu erfolgen.
- (3) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, seit Abschluss des Vertrags so wesentlich geändert, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die Vertragsanpassung geht einer außerordentlichen Kündigung (Abs. 4) vor.

- (4) Der Vertrag kann von einem Beteiligten aus einem wichtigen Grund schriftlich per Einschreiben gekündigt werden (außerordentliche Kündigung). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der veränderten Gegebenheiten einem Beteiligten die Fortführung aus Gründen des öffentlichen Wohles nicht mehr zumutbar ist. Die Voraussetzung für die außerordentliche Kündigung hat der Kündigende mit schriftlicher Bestätigung des Landratsamts Weißenburg-Gunzenhausen nachzuweisen. Die Kündigungsfrist für die außerordentliche Kündigung beträgt mindestens ein halbes Jahr zum Ende des Rechnungsjahres.
- (5) Bei Aufhebung des Vertrags findet eine Vermögensauseinandersetzung nicht statt. Eine Abfindung wird nicht gezahlt.

§ 15 Änderung der Betriebsform

Dieser Vertrag findet auch Anwendung, wenn der Markt die Kläranlage in einer anderen Gesellschaftsform betreibt.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag wird vorbehaltlich der Festsetzungen im Wasserrechtsverfahren geschlossen. Die Beteiligten verpflichten sich den Vertrag erforderlichenfalls entsprechend den Auflagen des Wasserrechtsbescheides zu ändern bzw. zu ergänzen.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäß gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sollte es sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass dieser Vertrag Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen eine den Grundgedanken dieses Vertrags entsprechende Regelung zu treffen.

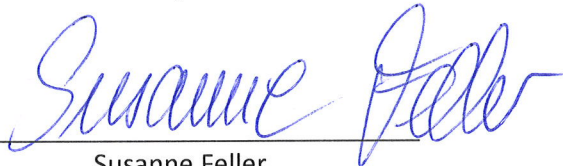
§ 17 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird Ansbach vereinbart. Bei Meinungsverschiedenheiten aus dem vorliegenden Vertrag ist jedoch zunächst das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als Schiedsstelle anzurufen.

§ 18
Anzeige, Inkrafttreten

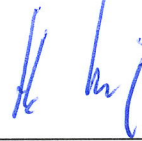
- (1) Nach Annahme und Beschlussfassung über diese Zweckvereinbarung durch den Gemeinderat der Gemeinde Westheim und dem Marktgemeinderat des Marktes Heidenheim ist die Anzeige an das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erforderlich (Art. 12 Abs. 1 KommZG).
- (2) Die Aufhebung und Änderung dieser Zweckvereinbarung ist ebenfalls dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen anzuzeigen (Art. 14 Abs. 1 KommZG).
- (3) Die Zweckvereinbarung wird ohne amtliche Bekanntmachung wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.
- (4) Die Zweckvereinbarung ist im Amtsblatt beider Vertragsparteien zu veröffentlichen.
- (5) Nach Annahme und Beschlussfassung dieser Zweckvereinbarung tritt die Zweckvereinbarung vom 12./13.11.2019 außer Kraft.

Markt Heidenheim, den 11.01.2023



Susanne Feller
Erste Bürgermeisterin

Gemeinde Westheim, den 24.01.2023



Herbert Weigel
Erster Bürgermeister

Beschlussfassung GR Heidenheim 11.01.2023

Beschlussfassung GR Westheim 24.01.2023